## Deutsche Zeitschrift für die gesamte Gerichtliche Medizin.

## Referatenteil.

Redigiert von P. Fraenckel und O. Sprinz, Berlin.

11. Band, Heft 2

S. 81-144

## Kurpfuscherei.

• Madaus, Magdalene: Lehrbuch über Irisdiagnose. Mit Ergänzung von anderen Diagnosen, Physiognomik, Chirologie usw. 3. verb. Aufl. Bonn a. Rh.: P. Rohrmoser 1926. XIX, 203 S., geb. RM. 18.—.

Das Buch ist ein schrecklich konfuses, schwülstiges, wortreiches Geschreibsel, aus dem ein Laie natürlich nicht die geringste Vorstellung gewinnen kann (Lehrbuch!). Vielmehr geht aus dem Gerede klar hervor, daß die Verf. selbst nicht einmal die elementarsten Grundlagen des Wesens und der Erkennung der Krankheiten beherrscht. Das beweist schon die Darstellung der verschiedenen Teile des Auges (z. B. in der Pupille "fungiert ein Bündel Nerven, deren Ausgang der Sehnerv und die Netzhaut sind"). Es muß viel überflüssiges Geld in Deutschland geben, wenn ein solches Machwerk einen Verleger findet, der doch ein gutes Geschäft zu machen hofft. Vielleicht ist aber richtig, was die Verf. an einer Stelle als Ausspruch eines Theologen anführt: "Wer durch falsche Lehre verpfuscht ist, der ist schwerer zu bekehren als ein Zulukaffer."

• Lustig, Walter: Die Bekämpfung des Kurpfuschertums. 2., verm. u. verb. Aufl. Berlin: S. Karger 1927. 161 S. RM. 4.50.

Die vorliegende 2. Auflage des jetzt 161 Seiten starken Büchleins bringt zahlreiche neuere gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete des Kurpfuschertums und führt eine Reihe weiterer Gründe vor, warum endlich auch in Deutschland durch Aufhebung der Kurierfreiheit der jetzige Übelstand beseitigt werden sollte. Das Wichtigste scheint dem unbefangenen Leser des Büchleins darin zu liegen, daß die Bevölkerung sich vom Kurpfuschertum abwendet, denn solange die Kurpfuscher "Gläubige" finden, so lange werden die Ärzte vergeblich gegen die Kurpfuscherei ankämpfen, das haben ja auch die Erscheinungen in allen Ländern bewiesen, in welchen seit vielen Jahren keine "Kurierfreiheit" besteht.

Kalmus (Prag).

Kraindel, I. S.: Kurpfuscherei in Leningrad. Dtsch. med. Wochenschr. Jg. 53, Nr. 22, S. 930—931. 1927.

Kraindel bespricht einige hervorragende Kurpfuscher, die im zarischen Petersburg in den höchsten Kreisen hohes Ansehen genossen. In jüngster Zeit erlangte ein Hausknecht Sorokin mit seinem Krebsmittel große Berühmtheit. Nach der Revolution fand Sorokin Rückhalt bei den Behörden; er hielt u. a. einen Vortrag in einem Ärzteverein, bei dem viele Repräsentanten der höheren administrativen Behörden anwesend waren, die eine Prüfung des Mittels im Hospital durchsetzen wollten. Auf Veranlassung der Medizinalbehörde wurde Sorokin dem Gericht übergeben, wo es sich herausstellte, daß sein Geheimmittel Wasser war, in dem ein Flußkrebs gekocht war.

G. Michelsson (Narva).

Über unbefugte Ausübung ärztlicher Praxis. Svenska läkartidningen Jg. 24, Nr. 25, S. 789. 1927. (Schwedisch.)

Die Quacksalberei auf dem Lande wird vorwiegend ambulant von Kurpfuschern aus der Großstadt ausgeübt. Durch die geschickte Reklame erwecken die Heilkundigen oft den Anschein einer gediegenen wissenschaftlichen Ausbildung. Eine weitere Stütze findet ihr Wirken durch die Abgabe von kurpfuscherischen Heilmitteln in den Apotheken. H. Scholz.

## Gesetzgebung. Kriminologie. Gefängniswesen. Strafvollzug.

Savatier, René: Des enfants naturels: Faut-il inserire dans la loi des obligations pour les hommes ayant cohabité avec la mère pendant la période légale de la conception? (Soll das Gesetz Bestimmungen enthalten für diejenigen Männer, welche mit der Mutter während der Konzeptionszeit kohabitiert haben?) Bull. internat. de la protect. de l'enfance Jg. 1927, Nr. 60, S. 584—595. 1927.

Es werden 3 Möglichkeiten besprochen: 1. Vorliegendes Treueversprechen der Frau gegenüber einem Manne (nach franz. Gesetz), welch letzterer dann als Vater eines evtl. gezeugten Kindes angesprochen wird; 2. Fälle ohne Treueversprechen, in welchem aber trotzdem nur ein Mann als Erzeuger in Frage kommen kann; 3. Fälle, in welchen die Mutter während der Konzeptionszeit mit mehreren Männern verkehrt hat. Der Vater soll zur Bezahlung von Alimenten für das Kind und für Ausgaben resp.